



Bekanntmachung

zum Feiertag Mariä Himmelfahrt Vollzug des Feiertagsgesetzes

Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) ist Mariä Himmelfahrt in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung ein Feiertag. Das Landesamt für Statistik stellt gemäß Art. 1 Abs. 3 FTG nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz haben.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 30. April 2025 aufgrund der im Rahmen des Zensus 2022 erhobenen Daten zum Stichtag 15. Mai 2022 für die Gemeinde Forstinning festgestellt, dass die weit überwiegende Mehrheit der Bürgerschaft aus Angehörigen der katholischen Kirche besteht.

Aufgrund dieser Mitteilung und im Vollzug des Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des Feiertagsgesetzes (FTG) wird bekanntgegeben, dass sich somit im Vergleich zur bisherigen Regelung keine Änderung ergibt und Mariä Himmelfahrt ab dem Jahr 2025 jeweils am 15. August in der Gemeinde Forstinning ein gesetzlicher Feiertag ist.

Forstinning, den 7. Mai 2025

GEMEINDE FORSTINNING


Ostermair
Erster Bürgermeister



Aushang vom
bis

8. Mai 2025
11. Juni 2025